

RS Vwgh 1992/9/2 92/02/0211

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.09.1992

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §19 Abs2;

VStG §19;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/05/15 90/02/0204 5 (hier ein Jahr)

Stammrechtssatz

Ein angebliches (längerer) Wohlverhalten des Besch nach der Straftat war schon deshalb nicht strafmildernd zu berücksichtigen, weil hiefür ein Zeitraum von ungefähr zwei Jahren nicht genügt (Hinweis E 28.9.1988, 88/02/0108).

Schlagworte

Erschwerende und mildernde Umstände Allgemein Erschwerende und mildernde Umstände Diverses

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992020211.X02

Im RIS seit

19.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at